

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an ihrer Plenarversammlung vom 20. November 2014 verabschiedeten Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV) bei.
2. Die jährlichen Vereinbarungskosten trägt der Kanton.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0